
Ausbau oder Umbau der steuerlichen Investitionsförderung?

Ferdinand Lacina

Die Stagnation der industriellen Investitionen seit dem Jahre 1972 und der Konjunkturrückschlag haben eine lebhafte Diskussion zum Thema Investitionsförderung ausgelöst. In diesem Beitrag soll nicht auf die mit dieser Frage verbundene Strukturproblematik der österreichischen Wirtschaft, die Wirksamkeit antizyklischer Ausgabenpolitik des Staates und der direkten Förderungsmaßnahmen zur Erleichterung der Fremdfinanzierung (Kreditkostenzuschüsse, verbilligte Kredite und Haftungsübernahmen) eingegangen werden. Vielmehr beschränken sich die weiteren Ausführungen auf eine nähere Betrachtung der steuerlichen Finanzierungsförderung und ihrer Entwicklung in den letzten Jahren sowie auf alternative Möglichkeiten im Rahmen dieses Instrumentariums.

Unter den steuerlichen Finanzierungserleichterungen kommt der Förderung der Innenfinanzierung der Unternehmen die größte Bedeutung zu. Durch vorzeitige Abschreibungen, Sonderabschreibungen, Einräumung von Investitionsfreibeträgen, Bildung von Rücklagen für Investitionen, nicht entnommene Gewinne und künftige Abfertigungen wird die Grundlage für die Besteuerung vermindert. In diesem Sinne wirkt auch das sogenannte Strukturverbesserungsgesetz, das bei der Einbringung von Unternehmen oder Unternehmensteilen eine Aufwertung des Anlagevermögens erlaubt und damit die Abschreibungsbasis der folgenden Jahre erhöht. Auf eine Förderung der Außenfinanzierung zielt der »gespaltene Körperschaftsteuersatz«, die steuerliche Begünstigung von Dividendenausschüttungen der Kapitalgesellschaften. In der Praxis wird jedoch häufig ein großer Teil der ausgeschütteten Mittel vom Groß- oder Alleinaktionär der beherrschten Gesellschaft durch das sogenannte »Schütt aus-Hol zurück-Verfahren« wieder zugeführt, so daß im Endeffekt eine steuerliche Förderung der Eigenkapitalbildung beim gewinnausschüttenden Unternehmen zu verzeichnen ist.

Vorzeitige Abschreibung

Die am häufigsten in Anspruch genommene Form der steuerlichen Investitionsbegünstigung ist nach wie vor die vorzeitige Abschreibung. Gegenwärtig ist sie mit 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter und mit 50 Prozent für bauliche Investitionen festgesetzt. Mit der Differenzierung des Abschreibungssatzes — 60 Prozent für bewegliche Anlagegüter konnten von Betrieben im Burgenland sowie in bestimmten Teilen von Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark abgesetzt werden, für das restliche Staatsgebiet lag der Höchstsatz bei 45 Prozent — war ursprünglich eine regionalpolitische Förderung wirtschaftlich rückständiger Gebiete beabsichtigt, ab dem Jahre 1974 wurden diese Sätze vereinheitlicht. Für die Jahre 1974 bis 1976 wurde darüber hinaus eine zusätzliche Sonderabschreibung in der Höhe von 25 Prozent eingeführt, so daß nunmehr für bewegliche Wirtschaftsgüter eine vorzeitige Abschreibung von insgesamt 75 Prozent zusätzlich zur Normalabschreibung vorgenommen werden kann.

Die vorzeitige Abschreibung für bauliche Investitionen wurde für das Jahr 1975 aufgehoben. Gleichzeitig wurde zur teilweisen Kompensation dieser Maßnahme im Wege der Verordnung die Abschreibungsdauer für Jahr 1975 aufgehoben. Gleichzeitig wurde zur teilweisen Kompensation Gebäude beträchtlich verringert. Im Jahre 1976 wurde jedoch durch eine Novelle zum Einkommensteuergesetz die vorzeitige Abschreibung für Bauten in der Höhe von 50 Prozent, befristet für die Jahre 1976 und 1977, wieder eingeführt.

Die vorzeitige Abschreibung könnte — formal — lediglich als zinsenloser Kredit der Steuerbehörde an das Unternehmen betrachtet werden. Dieser »Kredit« würde bei rückläufiger Investitionstätigkeit fällig gestellt werden, wobei lediglich der Zinsgewinn als Förderung angesehen werden könnte.¹ Dies gilt jedoch nur für den unwahrscheinlichen Fall, daß keine Erneuerungs- und Ersatzinvestitionen vorgenommen werden. Zutreffender ist die Annahme, die von einer Studiengruppe des Grazer Instituts für industrielle Unternehmensforschung getroffen wird, daß dem Unternehmen langfristig ein bestimmter Stock an stillen Reserven zur Verfügung steht (der sich bei Expansion des Unternehmens laufend vergrößert) und außerdem erfahrungsgemäß in größeren Abständen durch gesetzliche Regelungen eine Offenlegung stiller Reserven ohne oder mit ermäßigter Nachversteuerung (Schillingseröffnungsbilanzgesetz, Strukturverbesserungsgesetz) erfolgen kann.² Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß in Verlustjahren (und über den Verlustvortrag auch in den Folgejahren) der »Steuerkredit« zumindest teilweise zu einer echten Steuerersparnis führt.

Den Ergebnissen der Statistik der Aktiengesellschaften kann entnommen werden, daß mehr als die Hälfte aller Industrie-Aktiengesellschaften sich laufend des Instruments der vorzeitigen Abschreibung bedient. Die folgende Tabelle zeigt die Bedeutung, die der vorzeitigen Abschreibung im Rahmen der Innenfinanzierung zukommt.

Tabelle 1

	1973 ³	1972	1971	1970	1969	1968	1968—1973
Abschreibungen insgesamt (in Mrd. Schilling)	6.650	6.960	5.585	4.719	4.159	3.263	31.336
vorzeitige Abschreibungen (in Mrd. Schilling)	1.871	2.990	2.120	1.628	1.384	1.137	11.130
vorzeitige Abschrei- bungen in Prozent der gesamten Abschreibungen	28,1	43,0	38,0	34,5	33,3	28,7	35,5

Quelle: Statistik der Aktiengesellschaften, Österreichisches Statistisches Zentralamt.

Die vorzeitigen Abschreibungen haben im Durchschnitt der Jahre 1968 bis 1973 mehr als die Hälfte des Betrages der Normalabschreibungen erreicht. Die Ergebnisse der Jahre 1972 und 1973 müssen jedoch mit Vorsicht interpretiert werden. Der außerordentlich hohe Satz von 43 Prozent im Jahre 1972 und der äußerst niedrige Satz von 28 Prozent im Jahre 1973 kann durch die Einführung der Investitionsteuer im Rahmen der Reform des Umsatzsteuersystems erklärt werden, der zahlreiche Unternehmen zur Vorziehung von Neuinvestitionen veranlaßte. Zieht man die Ergebnisse beider Jahre zusammen, so ergibt sich ein Anteil der vorzeitigen an den Gesamtabschreibungen von 35,7 Prozent.

Gegen das Instrument der vorzeitigen Abschreibung werden eine Reihe von Argumenten ins Treffen geführt. Zum ersten die »Gießkannenwirkung«, die auf eine ungezielte Förderung aller Investitionen hinausläuft. So kritisiert das SPÖ-Wirtschaftsprogramm 1968 die traditionelle Form der steuerlichen Investitionsförderung und verlangt eine Differenzierung »entsprechend der Vorhaben für die strukturellen Umstellungen und das Wirtschaftswachstum«. ⁴ Noch weiter geht die Kritik, die vom Wissenschaftlichen Beirat beim deutschen Bundesfinanzministerium am System der Sonderabschreibungen geübt wurde. In seinem 1967 veröffentlichten Gutachten spricht der Beirat von einer »Pervertierung der Progression«, die durch die Anwendung dieses Instruments entstehe und empfiehlt den Übergang auf ein System offener Zuwendungen. Begründung für diesen Vorschlag ist eine Entzerrung des geltenden Steuerrechts, eine gleichmäßige Besteuerung und Förderung aller Staatsbürger und schließlich die Erwartung, daß die Parlamente bei der Bewilligung direkter Subventionen zurückhaltender sein würden. ⁵ Allerdings erfordert ein System direkter Investitionsförderung durch Gewährung von Zuschüssen wesentlichen administrativen Mehraufwand.

Ein weiterer Einwand, der gegen die vorzeitige Abschreibung vorgebracht wurde, ist der »Investitionszwang«, unter den das Unternehmen bei günstiger Ertragslage gestellt wird. Entsprechend einer Anregung

des Wirtschafts- und Sozialbeirates⁶ wurde 1967 das System der vorzeitigen Abschreibung durch die Investitionsrücklage ergänzt, die im Ausmaß von 25 Prozent des Gewinnes steuerfrei gebildet wird und im Laufe der folgenden vier Jahre gegen Investitionen einer Höhe aufzulösen ist, die der vorzeitigen Abschreibung dieser Wirtschaftsgüter entspricht.

Das gewichtigste Argument gegen die Förderung von Investitionen durch ein System von Sonderabschreibungen liegt jedoch zweifellos in seinen stabilitätspolitischen Auswirkungen. Vorzeitige Abschreibungen müssen im Jahr der Investition voll verdient werden, soll dieses Instrument der Investitionsförderung zum Tragen kommen. Im konkreten österreichischen Fall bedeutet dies, daß 75 Prozent vorzeitige und 10 Prozent (bei Annahme einer 10jährigen Nutzungsdauer) oder gar 20 Prozent (bei 5jähriger Nutzungsdauer) Normalabschreibung bei der Investition beweglicher Güter verdient werden müssen. Dies bedeutet, daß vor allem jene Betriebe bevorzugt werden, denen eine geschützte Position einen ausreichenden Spielraum für die Preisfestsetzung einräumt; die Folge ist ein entsprechend hoher Preiseffekt. Die Möglichkeit, vorzeitige Abschreibungen zumindest teilweise als buchmäßige Verluste entstehen zu lassen, wird für jene Gesellschaften, die eine Mindestverzinsung ihres Kapitals ausschütten müssen (ein Teil der börsennotierten Aktiengesellschaften) nicht in Betracht kommen. Überdies birgt diese Praxis das Risiko einer wesentlichen Verschlechterung des Bilanzbildes in der Rezession in sich.

Neben dieser unerwünschten Auswirkung auf das Preisniveau ist es der bereits erwähnte »Investitionszwang« in der Hochkonjunktur, der destabilisierend auf die Entwicklung der Investitionsgüternachfrage wirkt. In der Rezession, in der Unternehmensverluste oder zumindest starke Gewinneinbrüche zu verzeichnen sind, fehlt dagegen nicht nur der steuerliche Anreiz zu weiterer Investitionstätigkeit, bis zu einem gewissen Grad kann auch darüber hinaus von einer »Bumerangwirkung der vorzeitigen Abschreibungen in Folgejahren mit verringerter Investitionstätigkeit« gesprochen werden, wie H. Knapp in einem jüngst veröffentlichten Kommentar vermerkt.⁷

Aiginger meint, daß die Abschreibungsmöglichkeiten einen »sehr entscheidenden Prellbock« gegen die Kürzung von Investitionsplänen in der Abschwungsphase darstellen: »Solange die Abschreibungen verdient werden können, stellen sie eine so große Möglichkeit zur Steuerersparnis dar, daß sie auch in einer Phase geringerer Kapazitätsauslastung einen starken Druck zur Investition darstellen. Es kann gezeigt werden, daß die Investitionen in kapitalintensiven Unternehmungen in Jahren geringer Ausbauprogramme fast genau auf das Niveau der Abschreibung gesenkt werden. Ebenso kann für arbeitsintensive Branchen gezeigt werden, daß die Vermeidung von Steuerzahlungen für überraschende Gewinne ein wesentliches Motiv für die kurzfristigen Erhöhungen der Investitionspläne ist.«⁸ Eine von Aiginger erstellte Tabelle von Cash-flow- und Investitionsentwicklung der Aktiengesellschaften in den Jahren 1955—1971 zeigt eine doch relativ große Schwankungsbreite: im Jahre 1969 liegt der Anteil des Cash-flows an den Investitionen bei 161,5 Prozent, im Jahre 1971 bei 61,6 Prozent.

Die relativ stärkeren Schwankungen der Industrieinvestitionen verglichen mit den Gesamtinvestitionen spiegelt Tabelle 2 wider. Im Jahre 1968, in dem es sogar zu einem nominellen Rückgang der Industrieinvestitionen kommt, sinkt ihr Anteil auf 13,3 Prozent an den Bruttoanlageinvestitionen, drei Jahre später erreicht dieser Anteil einen Höchstwert von 18,3 Prozent.

Es mag daher zutreffen, daß das System der vorzeitigen Abschreibung tatsächlich eine gewisse »Prellbockfunktion« in der Entwicklung nach unten ausübt, dies widerspricht jedoch nicht unbedingt der Knappschen Aussage vom »Bumerangeffekt«, der eine Wiederbelebung der Investitionstätigkeit verzögert. Im Aufschwung — und das geht aus Aigingers Schlußfolgerungen klar hervor — besteht jedenfalls eine Tendenz zur Überhitzung der konjunkturellen Aufwärtsbewegung.

Tabelle 2
Entwicklung der Industrieinvestitionen

	Industrieinvestitionen in Millionen Schilling (zu laufenden Preisen)	Industrieinvestitionen in Prozent der Brutto- anlageinvestitionen
1964	9.590	16,0
1965	10.575	15,6
1966	10.993	14,7
1967	10.684	14,0
1968	10.457	13,3
1969	12.003	14,5
1970	16.055	16,4
1971	21.185	18,3
1972	24.216	17,1
1973	22.409	15,1
1974	24.193	14,0

Quelle: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (Österreichisches Statistisches Zentralamt) und hochgeschätzte Investitionen der Industrie (nach Berechnungen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung).

Andere Formen steuerlicher Förderung

Die »Investitionsrücklage« entschärft zwar die destabilisierende Wirkung der steuerlichen Investitionsförderung, in ihrer gegenwärtigen Form bietet sie der Investitionspolitik des Unternehmens jedoch einen so großen Spielraum, daß kaum stabilisierende Effekte erwartet werden können. Überdies wird dieses Instrument, soweit aus den veröffentlichten Bilanzen geschlossen werden kann, in relativ geringem Ausmaß angewendet. Einer ähnlichen Problematik wie die vorzeitige Abschreibung unterliegt der »Investitionsfreibetrag«. Bei Anwendung dieser Förderung können 20 Prozent der Anschaffungskosten zusätzlich zur Normalabschreibung im Jahr der Investition gewinnmindernd geltend gemacht werden. In den

Folgejahren können die vollen Normalabschreibungen abgesetzt werden, insgesamt ergibt sich damit eine Abschreibung von 120 Prozent der Anschaffungskosten. Der Investitionsfreibetrag hat damit geringere Auswirkungen auf die Kostenstruktur des Unternehmens im Anschaffungsjahr als die vorzeitige Abschreibung, er tendiert jedoch ebenso zur Verstärkung der konjunkturellen Investitionsschwankungen und führt überdies zu direkten fiskalischen Einbußen.

Bei anderen steuerlichen Begünstigungen wird keine unmittelbare Wirkung auf das Investitionsverhalten der Unternehmen angestrebt; die betriebliche Kapitalbildung soll durch die Möglichkeit der Bildung einer steuerfreien Rücklage in Personengesellschaften und Einzelfirmen erleichtert werden. Wesentlichere Bedeutung kommt der Rücklage für künftige Abfertigungen zu, deren steuerfreie Bildung von der Unternehmensform unabhängig ist. Die Dotierung dieser Rücklage kann als gewinnmindernd bis zum Ausmaß von 80 Prozent aller künftigen Abfertigungen geltend gemacht werden. Faktisch steht dieses Kapital dem Unternehmen langfristig zur Verfügung, es wird daher in den meisten Untersuchungen dem Eigenkapital zugeschlagen beziehungsweise ihm »Eigenkapitalcharakter« bescheinigt.⁹ Dem gegenteiligen Zweck — einer Erhöhung der Ausschüttung von Unternehmen — sollte die Einführung des »gespaltenen Körperschaftsteuersatzes« dienen. Eines der Motive für diese Förderungsmaßnahme war die Erwartung, dadurch zu einer Änderung der Ausschüttungspolitik von Großunternehmen und damit wieder zu einer Mobilisierung von Beteiligungskapital beizutragen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß sich wenig an der Dividendenpolitik der österreichischen Aktiengesellschaften geändert hat; auf die dadurch geänderte Finanzierungspolitik auf Konzernebene (Schütt aus-Hol zurück-Verfahren) wurde bereits hingewiesen.

Das Strukturverbesserungsgesetz

Eine Problematik besonderer Art bringt das sogenannte »Strukturverbesserungsgesetz« mit sich, auf das bereits im Zusammenhang mit der Offenlegung stiller Reserven hingewiesen wurde. Dieses Gesetz wurde im Jahre 1969 beschlossen, um steuerliche Hindernisse für Fusionen und für Änderungen der Rechtsformen von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen abzubauen und damit Struktur Anpassungen zu erleichtern. Neben einer Reduktion beziehungsweise einem Wegfall der Kapitalverkehr- und Grunderwerbsteuern liegt der Vorteil vor allem in der Möglichkeit, bereits abgeschriebene Anlagegüter neu zu bewerten und von diesen erhöhten Teilwerten in den Folgejahren wieder Abschreibungen vornehmen zu können. Am Beispiel der Ganahl AG kann demonstriert werden, welche Ausmaße diese Aufwertungen annehmen. Die Einbringungsbilanz zweier Betriebe dieses Unternehmens aus dem Jahre 1975 weist ein ursprüngliches Anlagevermögen von 172 Millionen Schilling aus, durch Aufwertungen von 270 Millionen Schilling ergibt sich das Anlagevermögen der neuen Aktiengesellschaft mit 442 Millionen Schilling. Dieses Beispiel stellt keinen Sonderfall dar, in nahezu allen

beobachteten Fällen konnte eine Aufwertung des Anlagevermögens um 100 Prozent oder mehr registriert werden.

Eine Studie der Nationalbank¹⁰ zeigt den Umfang der Umwandlungen im Rahmen des Strukturverbesserungsgesetzes für die Jahre 1969—1971. In dieser Periode hat sich das Nominalkapital bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Einbringungen sprunghaft erhöht; insgesamt wurde bei 585 solchen Vorgängen eine Zunahme des Nominalkapitals von 5.537 Millionen Schilling festgestellt, in den beiden vorangegangenen Jahren 1967 und 1968 hatten 112 Transaktionen eine Zunahme von 542 Millionen Schilling bewirkt. Ein geringerer Teil der Auswirkungen ist in dieser Statistik nicht erfaßt: die Umwandlung in Personengesellschaften oder Einzelfirmen sowie Einbringungen in Unternehmen dieser Art.

Die Wirkungskdauer des Strukturverbesserungsgesetzes wurde 1969 auf zwei Jahre befristet beschlossen, jedoch seither zweimal verlängert. Anlässlich der jüngsten Verlängerung wurde die steuerliche Förderung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften oder Einzelfirmen aufgehoben. Dies nicht zuletzt, weil in einigen Fällen das »Strukturverbesserungsgesetz« von Unternehmen dazu benützt worden war, ihre Organisationsform in periodischen Abständen zu verändern (zum Beispiel durch Umwandlung von Einzelfirmen in eine Ges.m.b.H. und nachfolgende Rückwandlung in die Einzelfirma), um die steuerlichen Vorteile dieses Gesetzes exzessiv zu nützen.

Das Strukturverbesserungsgesetz hat zweifellos zahlreichen Familienunternehmen die Möglichkeit gegeben, sich in eine Unternehmensform umzuwandeln, die mehr Spielraum zur Verbreiterung ihrer Kapitalbasis und übersichtlichere Entscheidungsstrukturen bietet; es hat auch echte Zusammenschlüsse begünstigt. Seinem Charakter nach ist jedoch dieses Gesetz ein »Umwandlungssteuergesetz«,¹¹ das — auf eine gewisse Zeit befristet — Reorganisationen der Unternehmensstruktur erleichtern soll. Bei laufender Verlängerung solcher steuerlichen Sonderbestimmungen muß zwangsläufig das Ziel der Optimierung der organisatorischen Struktur gegenüber den Strategien möglicher Steuervermeidung durch Umwandlungen und Neuformierungen von Unternehmen in den Hintergrund treten.

Auswirkungen auf die Steuerstruktur

Die fiskalischen Konsequenzen des relativ starken Ausbaues der steuerlichen Begünstigungen liegen auf der Hand. Zwischen 1955 und 1960 lag der Anteil der Einkommensteuer an den gesamten direkten Steuern ungefähr zwischen 29 und 30 Prozent, der Anteil der Körperschaftsteuer lag in den fünfziger Jahren ungefähr zwischen 16 und 17 Prozent und sank dann bis 1968 auf 10,4 Prozent ab. Der Anteil der Lohnsteuer pendelte zwischen 1955 und 1964 um die 25-Prozent-Marke und zeigt seither eine dauernde Aufwärtsbewegung. Die Tabelle 3 zeigt die Entwicklung der Anteile dieser Steuern, gemessen am Gesamtvolumen der direkten Steuern beziehungsweise an den gesamten Bruttoeinnahmen des Bundes von 1968 bis 1975.

Tabelle 3

	1975	1974	1973 ¹²	1972	1971	1970	1969	1968	1968—1975
Anteil von den direkten Steuern									
Einkommensteuer	26,5	28,1	30,2	24,6	23,8	23,6	24,4	30,8	26,7
Körperschaftsteuer	11,5	9,3	7,8	8,8	9,3	9,2	9,8	10,4	9,5
Lohnsteuer	42,0	43,5	41,5	35,9	35,4	34,3	33,3	31,9	38,7
Anteil von den gesamten Bruttoeinnahmen des Bundes									
Einkommensteuer	11,3	12,5	13,3	9,0	8,7	8,6	8,5	10,3	10,6
Körperschaftsteuer	4,9	4,1	3,4	3,2	3,4	3,3	3,4	3,5	3,8
Lohnsteuer	18,0	19,4	18,2	13,2	12,9	12,5	11,6	10,6	15,3

Quelle: Rechnungsabschlüsse des Bundes.

Dieser Aufstellung kann unmittelbar entnommen werden, in welchem Ausmaß die nach 1968 wirksam werdenden »Wachstumsgesetze« eine Zäsur in der Entwicklung der Gewinnsteuern mit sich brachten. Die nahezu kontinuierliche Steigerung des Anteils der Lohnsteuer kann nicht allein durch strukturelle Veränderungen — wie die starke Steigerung der Zahl der unselbständig Erwerbstätigen — oder durch Änderungen der Unternehmensform herbeigeführte Verschiebungen (Wechsel vom »Inhaber« zum Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft) und die dadurch bewirkte Erhöhung des Anteils der Löhne und Gehälter am Volkseinkommen erklärt werden. So sank beispielsweise der Anteil der Körperschaftsteuer an den direkten Steuern so wie an den gesamten Bruttoeinnahmen des Bundes in der ersten Hälfte der siebziger Jahre stark ab, während sich gleichzeitig die Zahl der Kapitalgesellschaften schätzungsweise auf das Zehnfache erhöhte. Wenn auch eine entsprechende Erhöhung des Aufkommens an Körperschaftsteuer nicht erwartet werden kann, da es sich bei diesen Neugründungen und Umwandlungen zum Großteil um kleinere und mittlere Unternehmen handelt, so ist doch die tatsächliche Entwicklung im wesentlichen auf den Ausbau der Steuererleichterungen zurückzuführen.

Strukturpolitischer Einsatz von Steuerbegünstigungen

Die regionale Differenzierung der vorzeitigen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wurde — wie bereits erwähnt — durch eine Vereinheitlichung im Einkommensteuergesetz 1972 aufgehoben. Durch Erhöhung der Abschreibungssätze wurde eine Bevorzugung der Investitionen in Wohngebäude für Arbeitnehmer und für qualitätsverbessernde bauliche Investitionen in Fremdenverkehrsbetrieben vorgenommen. Gleichzeitig wurde eine weitere Fassung des Begriffes »Umweltschutzanlagen« in das Einkommensteuergesetz eingebaut, die mit 60 Prozent vorzeitig abgeschrieben werden können. Derselbe Satz kommt bei Anlagen zur Anwendung, die »unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen«. Zur Förderung außerbetrieblicher Forschung in wissenschaftlichen Institutionen können überdies Zuwendungen steuerfrei geleistet werden, sofern sie nicht 6 Prozent des vorjährigen Gewinnes übersteigen. Schließlich wurde zum Zwecke der Exportförderung für das Jahr 1973 eine pauschale Teilwertabschreibung aller Forderungen aus Ausfuhrlieferungen in der Höhe von 5 Prozent, für die Jahre 1974 bis 1976 in der Höhe von 10 Prozent zugelassen.

Es ist schwierig, die Wirkung dieser speziellen steuerlichen Anreize auf die Struktur der Investitionen und auf das Unternehmerverhalten insgesamt einzuschätzen, da kaum Daten über die Inanspruchnahme dieser Begünstigungen vorliegen. Insgesamt können an positive strukturpolitische Effekte von Steuerbegünstigungen — dem Charakter dieses Instruments gemäß — keine großen Erwartungen geknüpft werden. Zum Teil dienen sie auch der Kompensation oder Vermeidung von »Verlusten« an bisherigen Begünstigungen. So wurde die Teilwertabschreibung für Auslandsforderungen mit Hinblick auf das Auslaufen der Umsatzsteuerrückvergütung gewährt, die vorzeitige Abschreibung für Bauinvestitionen im Fremdenverkehrsgewerbe anlässlich der Aufhebung der allgemeinen Begünstigung für bauliche Investitionen eingeführt.

In der Kritik des österreichischen Systems der steuerlichen Investitionsförderung werden immer wieder zwei miteinander eng verknüpfte Punkte angeführt: das ausgebaute System der vorzeitigen Abschreibungen veranlasse die Unternehmen zur Vornahme von »Grenzinvestitionen« mit geringem Produktivitätseffekt, dies vor allem in Jahren mit guter Ertragslage; durch die intensive Förderung der Selbstfinanzierung komme es überdies zu einer Fehllenkung von Ressourcen. Es bestehe der Zwang zur Investition der Mittel in bestehenden Unternehmen, dadurch entstehe ein »strukturkonservierender« Effekt. Im Gegensatz dazu wäre — bei einer entsprechend hohen Ausschüttung der Gewinne — die Inangriffnahme neuer industrieller Vorhaben möglich, könnte Kapital zum Einsatz in rentableren Erzeugungsbereichen eingesetzt werden. Der relativ hohe Anteil der Innenfinanzierung der Großunternehmen, er erreichte im gewogenen Durchschnitt der Jahre 1965 bis 1972 bei den Aktiengesellschaften rund 67 Prozent am Gesamtfinanzierungsaufkommen,¹³ muß jedoch vorwiegend auf institutionelle Bedingungen zurückgeführt werden.

Die Zahl der an der Börse notierten Gesellschaften ist in Österreich relativ gering, überdies befindet sich in allen Fällen die Mehrheit der Aktien unter der Kontrolle eines Aktionärs oder eines Konsortiums von Großaktionären. Versuche, durch die steuerbegünstigte Emission neuer Aktien oder durch die Spaltung des Körperschaftsteuersatzes eine Belebung des Aktienmarktes zu erreichen, haben bisher kaum greifbare Ergebnisse erzielt. Das System der steuerlichen Investitionsbegünstigungen hat diesen Zustand nicht herbeigeführt, trägt aber zweifellos zur Erhaltung dieser Struktur bei.

Möglichkeiten des konjunkturpolitischen Einsatzes steuerlicher Investitionsförderung

Das zentrale Argument, das gegen das derzeitige System der steuerlichen Investitionsförderung vorgebracht werden kann, ist seine »destabilisierende« Wirkung und hier vor allem die Verstärkung der Tendenz zu einem prozyklischen Investitionsverhalten im Unternehmensbereich.

Die Möglichkeiten, über direkte und indirekte Investitionsbegünstigungen das Investitionsverhalten zu beeinflussen, werden im allgemeinen recht skeptisch beurteilt. So heißt es beispielsweise in einem Bericht über die britische Politik der steuerlichen Investitionsförderung: »Versuche zur aktiven Steuerung der Wirtschaft haben bestenfalls einen mittelmäßigen Erfolg erzielt. Die »time lags« zwischen den Maßnahmen der Regierung und ihren politischen Auswirkungen sind so groß, daß dem Versuch zur »Feinabstimmung« der Wirtschaft in steigendem Maße ein gegenteiliger Effekt zugeschrieben wird, der eher zu einer Verstärkung als zu einer Verminderung sowohl der Aufschwung- als auch der Abschwungphasen im Konjunkturzyklus beigetragen hat.«¹⁴

In manchen Ländern wird deshalb von vornherein darauf verzichtet, das Instrument der steuerlichen Investitionsförderung für konjunkturpolitische Zwecke einzusetzen. In dem zitierten Bericht der Europäischen Gemeinschaften wird gezeigt, daß meist nur in Abschwungphasen der Versuch gemacht wird — oft durch Senkung der allgemeinen Gewinnsteuersätze, durch Erhöhung der Sätze für Sonderabschreibungen oder durch Erhöhung von Investitionsprämien —, das Investitionsklima günstig zu beeinflussen. Es wird lediglich auf einen in den USA gemachten Vorschlag verwiesen, durch Einführung einer Besteuerung auf zusätzliche Investitionen in Zeiten der Hochkonjunktur eine dämpfende Wirkung zu erzielen.¹⁵ Fraglich scheint jedoch die Wirksamkeit beider Maßnahmen zu sein. Der relativ geringe finanzielle Spielraum des Staates wird in der Rezession meist dazu genützt werden, durch direkte Investitionen eine Wirtschaftsbelebung anzuregen, darüber hinausgehende Förderungsmaßnahmen für unternehmerische Investitionen werden demgemäß nur ein relativ geringes Volumen umfassen und damit nur einen marginalen Effekt erzielen können. Versuche zur Dämpfung eines überbordenden Booms über die Einführung zusätzlicher Steuern werden in ihrer Wirksamkeit verringert, wenn die erhöhte Steuerlast in Zeiten hoher Nachfrage auf die Preise überwältigt werden kann. Dazu kommt natürlich die

Problematik der Terminisierung solcher Maßnahmen. In der Regel können sie erst mit Beginn eines neuen Steuerjahres in Wirkung treten und büßen daher einen beträchtlichen Teil ihrer Wirkung ein.

Relativ weit entwickelt ist das deutsche System, das mit dem »Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft« im Jahre 1967 eingeführt wurde. Dieses Gesetz bietet einen Rahmen vor allem für Veränderungen der Sätze von Einkommen- und Körperschaftsteuer bis zum Höchstausmaß von 10 Prozent auf die Dauer eines Jahres, teilweise oder gänzliche Aufhebung von Sonderabschreibungen oder der degressiven Abschreibung und die Einführung von Investitionsprämien. Die Auswirkungen dieser Bestimmungen werden im deutschen Bericht zur genannten EG-Untersuchung sehr vorsichtig beurteilt. Das Ergebnis einer Unternehmensbefragung über die Wirkung von zusätzlichen Anreizen, die im Jahre 1967 gewährt wurden, läßt darauf schließen, daß das Investitionsvolumen kaum erweitert wurde, sondern lediglich eine Vorziehung von Investitionsprojekten um drei bis sechs Monate erfolgte. Überdies wird dieses Ergebnis auch von der Einführung der Mehrwertsteuer im Jahre 1968 beeinflußt, die ebenfalls zu einer kurzfristigen Vorziehung von Investitionsvorhaben beigetragen hat. Abschließend wird bemerkt: »Aus dieser Befragung kann geschlossen werden, daß die antizyklischen Sonderabschreibungen im Jahre 1967 nicht den gewünschten Investitionsanreiz hervorgerufen haben.«¹⁶

Die Niederlande haben zur konjunkturpolitischen Steuerung ein System entwickelt, das relativ rasch in Wirksamkeit treten kann. Mit dem Beschluß eines Rahmengesetzes, der sogenannten »wiebeltax«, hat die Regierung Vollmacht erhalten, kurzfristig Lohn- und Einkommen-, Mehrwert- und Körperschaftsteuer um fünf Prozent hinauf- oder herabzusetzen. Außerdem hat die Regierung das Recht, Investitionsprämien oder die Anwendung eines Systems der vorzeitigen Abschreibung in Kraft zu setzen; bei all diesen Maßnahmen bedarf sie jedoch der nachträglichen Zustimmung des Parlaments. Bei einer allzu häufigen Varianz von Steuersätzen oder des Förderungssystems besteht jedoch die Gefahr, daß die relativ ausgebaute regionale Differenzierung der Investitionsförderung in den Hintergrund gedrängt wird, wie der holländische Bericht zur EG-Studie vermerkt.¹⁷

Das schwedische System der Investitionsrücklagen

Ein Instrument ganz anderer Art wird seit dem Jahre 1938 in Schweden eingesetzt, es handelt sich um die sogenannten »Investitionsfonds« (nicht zu verwechseln mit den »AP-Fonds«, den Pensionsfonds, in denen die Arbeitgeberanteile zur Altersversicherung angesammelt werden), die ihrem Charakter nach spezielle Investitionsrücklagen sind. Allgemein gesagt besteht dieses System darin, die Unternehmen in Jahren günstiger Wirtschaftslage durch steuerliche Anreize zur Bildung von Rücklagen zu bewegen und die so angesammelten liquiden Mittel — durch neuerliche Steuerermäßigung stimuliert — in Rezessionsphasen für Investitionszwecke freizugeben.¹⁸

Die Investitionsfonds-Rücklage (IF-Rücklage) kann mit maximal 40 Prozent des Gewinns vor Steuer dotiert werden. 54 Prozent der IF-Rücklagen verbleiben als liquide Mittel im Unternehmen, 46 Prozent (dieser Satz entspricht fast der schwedischen Körperschaftsteuer) werden auf einem Konto des Unternehmens bei der Zentralbank unverzinslich angelegt.

Die Freigabe der IF-Rücklagen erfolgt durch einen Beschluß des Arbeitsmarktrates (AMS), in dem Unternehmer sowie Arbeiter und Angestellte vertreten sind, auf Grundlage von Prognosen des Wirtschaftsforschungsinstituts und eigener Erhebungen. Unabhängig von den Entscheidungen des Arbeitsmarktrates können 30 Prozent der IF-Rücklage nach dem Ablauf von fünf Jahren in das Unternehmen rückgeführt werden. Für die konjunkturelle Steuerung der Unternehmensinvestitionen stehen also mindestens 70 Prozent der IF-Rücklagen zur Verfügung.

Die Unternehmen können nicht gezwungen werden, diese Mittel bei Freigabe durch den Arbeitsmarktrat zu investieren, allerdings müssen sie eine Nachversteuerung von 10 Prozent in Kauf nehmen. Werden die Rücklagen dagegen Investitionszwecken zugeführt, so wird zusätzlich ein Investitionsfreibetrag von 10 Prozent gewährt, so daß insgesamt 110 Prozent der Investition in den Folgejahren abgeschrieben werden können.

In der Nachkriegszeit wurden die IF-Rücklagen erstmals massiv in der Rezession 1958/59 eingesetzt. Es konnte durch Freigabe von IF-Rücklagen und Einsatz anderer Steuerbegünstigungen immerhin erreicht werden, daß die privaten Bruttoanlageinvestitionen im Jahre 1958 um 7,3 Prozent anstiegen (bei einer Wachstumsrate des Bruttonationalprodukts von 1,2 Prozent). Durch den Freigabemodus wurde jedoch ein großer Teil der Investitionen erst im Jahre 1959 oder gar erst im Jahre 1960 realisiert, als bereits wieder ein kräftiger Aufschwung eingesetzt hatte. Von dieser Erfahrung ausgehend, verkürzte man die Frist für den Beginn von Investitionsprojekten im nächsten Abschwung (1962/63). So mußten IF-Mittel für bauliche Investitionen, die im Mai 1962 freigegeben worden waren, für Projekte verwendet werden, die zwischen Juli und November 1962 begonnen wurden. Begünstigungen wurden überdies nur für Mittel gewährt, die bis Anfang Mai 1963 verbaut worden waren.¹⁹ Seither wurden Freigaben von IF-Rücklagen in der Rezession von 1967 bis 1969 vorgenommen und — teilweise mit regionaler Differenzierung — seit dem Jahre 1971 bis zum Jahr 1976.²⁰

Insgesamt erreichten die Investitionsfonds-Rücklagen im Jahre 1973 eine Höhe von rund 4,9 Milliarden schwedische Kronen (ca. 20,75 Milliarden Schilling),²¹ Anfang der sechziger Jahre hatte der Bestand rund 2,5 Milliarden Kronen umfaßt.²² Die Zuflüsse von 1965 bis 1974 erreichten rund 10 Milliarden Kronen.²³

In jüngster Zeit wurde die Regelung für IF-Rücklagen durch spezielle — allerdings obligatorische — Rücklagen ergänzt. Im Jahre 1974 erzielten zahlreiche schwedische Firmen exzessiv hohe konjunkturelle Gewinne. Daraufhin wurden zwei Gesetze vom Reichstag beschlossen, die eine Stilllegung eines Teils dieser Gewinne beabsichtigten. Alle Unternehmen mit einem Gewinn, der eine Million Kronen überstieg, mußten 15 Prozent

ihres Gewinnes auf einem Reichsbankkonto deponieren. Diese Rücklagen sollen in den Folgejahren gegen Investitionen aufgelöst werden, wobei vor allem energiesparende Anlagen errichtet werden sollen. Alle Unternehmen mit einem Gewinn von über 100.000 Kronen müssen 20 Prozent ihres Gewinns (maximal 70 Millionen Kronen) einer speziellen Rücklage zuweisen, die in den nächsten fünf Jahren für Investitionen zur »Verbesserung des Arbeitsmilieus« eingesetzt werden müssen (wenn sie nicht einer Nachversteuerung unterzogen werden sollen).²⁴

Dem Eindruck, den zahlreiche Pressemeldungen über die Einführung dieser (einmaligen) speziellen Investitionsrücklagen wiedergegeben haben, steht die tatsächliche Haltung der schwedischen Interessenvertretungen fast diametral gegenüber. Die Gewerkschaften haben insbesondere die Einführung des »Arbeitsmilieufonds« kritisiert, da sie nur eine punktuelle Maßnahme darstellt und ihr kein Konzept einer nachhaltigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen zugrunde liegt. Der Arbeitgeberverband hat dagegen diese Regelung akzeptiert; diese Haltung kann dadurch erklärt werden, daß bedeutende Teile der exzessiv hohen Gewinne des Jahres 1974 damit der unmittelbaren oder mittelbaren Besteuerung (bei Ausschüttung) entzogen wurden.

Das schwedische System der Investitionsrücklage wird auch — mit gewissen Abwandlungen — in Finnland eingesetzt. In Dänemark besteht ebenfalls ein System der Förderung von Gewinnthesaurierungen. Bis zu 20 Prozent des Gewinns können der Investitionsrücklage zugeführt werden, die Hälfte davon verbleibt im Unternehmen, die andere Hälfte wird auf einem Zentralbankkonto stillgelegt. Diese Rücklagen können — unabhängig von der konjunkturellen Situation — nach einem Jahr (spätestens bis zu 12 Jahren nach ihrer Bildung) für Investitionszwecke eingesetzt werden (der Bau von Verwaltungs- und Geschäftsgebäuden und die Anschaffung kurzlebiger Wirtschaftsgüter bleibt ausgeschlossen).²⁵

Dieses System kann jedoch nicht zur Konjunktursteuerung eingesetzt werden. In den Niederlanden und in Großbritannien²⁶ ist seit längerer Zeit eine intensive Diskussion um die Einführung von Investitionsrücklagen zur konjunkturellen Steuerung im Gange.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das schwedische System der Investitionsrücklagen seine konjunkturpolitische Funktion — nach Überwindung gewisser Anfangsschwierigkeiten — erfüllt. Pfaffenberger stellt in seinen Schlußfolgerungen zu einem empirischen Test folgendes fest: »Für eine solche wirtschaftspolitische Konzeption (der defensiven Konjunktursteuerung) stellen die IF (Investitionsrücklagen) ein geradezu ideales Mittel dar, da die Wirkungen der IF den gesamten Konjunkturzyklus umgreifen, jedoch nur in der Rezession eine starke Beeinflussung der unternehmerischen Entscheidungen durch die staatliche Wirtschaftspolitik stattfindet. Die IF bieten Möglichkeiten einer genauen Adjustierung, die andere finanzpolitische Mittel nicht aufweisen.«²⁷ Zumindest kann jedoch behauptet werden, daß die Investitionsrücklagen, deren Volumen auf längere Sicht auf etwa 10 Prozent der Privatinvestitionen beschränkt ist, die destabilisierende Wirkung anderer Investitionsanreize, etwa der degressiven Abschreibung, wesentlich mildern. Die Skepsis, mit

der im allgemeinen den Möglichkeiten eines konjunkturpolitischen Einsatzes von Investitionsbegünstigungen begegnet wird, dürfte hinsichtlich der Variabilität von Bewertungsvorschriften oder Investitionsprämien berechtigt sein. Hinsichtlich eines kombinierten Einsatzes von steuerbegünstigten Gewinnthesaurierungen und Rücklagenauflösungen scheint sie — so zeigt zumindest das schwedische Beispiel — nicht gerechtfertigt. So stellt auch der 1976 veröffentlichte OECD-Bericht über die schwedische Wirtschaftspolitik fest, daß die Investitionsrücklagen sich in der jüngsten Rezession wieder einmal als geeignetes Instrument der Beeinflussung des Zeitpunktes — und vielleicht auch des Volumens — von Unternehmensinvestitionen erwiesen haben.

Ausbau oder Umbau

Das System der steuerlichen Investitionsförderung ist in den letzten Jahren wesentlich ausgebaut und verfeinert worden, wie oben bereits ausführlich beschrieben wurde. Durch die Wiedereinführung der vorzeitigen Abschreibung für Bauten wurde außerdem der Versuch unternommen, die steuerliche Investitionsförderung als Mittel der Konjunkturbelebung einzusetzen. In der jüngsten Rezession sind nun von den Interessenvertretungen der Unternehmer eine Reihe neuer Forderungen angemeldet worden, beispielsweise eine Erhöhung des Investitionsfreibetrages von derzeit 20 auf 30 bis 40 Prozent, eine weitere Erhöhung der Sätze für die Normalabschreibung, eine weitgehende Begünstigung für nicht entnommene Gewinne und so weiter. Derzeit ist bereits eine Aufrechnung von Gewinnen mit Verlusten möglich, die in den letzten fünf Jahren im Unternehmen entstanden sind. In Ergänzung zu diesem »Verlustvortrag« wird auch die Einführung eines »Verlustrücktrages« verlangt, die eine Aufrechnung von Gewinnen mit in der Folgezeit entstehenden Verlusten erlauben soll.

Dieses Forderungsprogramm wird mit dem dauernden Sinken der von den Unternehmen ausgewiesenen Eigenkapitalquote begründet. Aiginger hat jedoch gezeigt, daß es — nicht zuletzt dank des Ausbaus der steuerlichen Förderungen — zu einem beträchtlichen Anwachsen der stillen Reserven gekommen ist.²⁸ Er schätzt ihre Höhe auf 80 bis 107 Prozent des ausgewiesenen Sachanlagevermögens. Dazu müßten noch stille Reserven im Umlaufvermögen (Forderungen, Vorräte) gerechnet werden, die sich ebenfalls in den letzten Jahren, durch starke Schwankungen der Wechselkurse und der Rohstoffpreise bedingt, wesentlich erhöht haben dürften. Außerdem kann eine Tendenz zur Verlagerung von Vermögen aus dem Betrieb in den Privatbesitz des Unternehmers beobachtet werden, die eine Schmälerung des zur Abdeckung von Unternehmerrisiken vorhandenen Kapitals bewirkt.

Diese Vorschläge würden faktisch auf ein System vollständiger Bewertungsfreiheit hinauslaufen, wobei zusätzlich noch durch Investitionsfreibeträge die Abschreibungsbasis weit über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöht werden soll. Die fiskalischen Konsequenzen solcher Forderungen liegen auf der Hand; darüber hinaus ist noch eine weitere

Verstärkung der destabilisierenden Wirkung von Investitionsanreizen zu befürchten.

Versuchen, das derzeit bestehende Investitionsförderungssystem, die indirekte Investitionsförderung, durch Gewährung direkter Prämien zu ersetzen, steht das Argument einer wesentlichen Erhöhung des administrativen Aufwandes und der begrenzten Steuerungskapazität des administrativen Apparates gegenüber (ganz abgesehen von den »ordnungspolitischen« Einwänden, die von Unternehmerseite gegen eine solche Änderung erhoben werden).

Ein System steuerfreier Rücklagenbildung, der Thesaurierung von Gewinnen in Zeiten der Hochkonjunktur und der Freigabe von Mitteln in der Rezession, würde dagegen einen relativ geringfügigen administrativen Mehraufwand erfordern. Der Vorteil dieser Maßnahme liegt, wie bereits ausgeführt wurde, in der Möglichkeit, einen Teil der privaten Investitionstätigkeit in die antizyklische Konjunkturpolitik zu integrieren und damit zumindest zu einer Milderung der konjunkturellen Schwankungen von Anlageinvestitionen beizutragen.²⁹

Der Umbau der derzeitigen steuerlichen Investitionsförderung, ein vollständiger beziehungsweise teilweiser Ersatz des derzeitigen Systems durch Förderung der Bildung von Investitionsrücklagen und des Einsatzes der thesaurierten Mittel zum wirtschaftspolitisch erwünschten Zeitpunkt würde nicht nur die destabilisierenden Effekte vermeiden, sondern auch gegensteuernde Maßnahmen des Staates komplementär ergänzen. Darüber hinaus bietet ein solches System Möglichkeiten für eine Einbeziehung strukturpolitischer und regionalpolitischer Zielsetzungen durch Freigabe von Mitteln für bestimmte Investitionszwecke (beispielsweise Investitionen für den Umweltschutz, in energiesparende Anlagen und so weiter) oder für Investitionen in strukturschwachen Gebieten. Überdies würde sich auch der Druck auf den Staatshaushalt in Rezessionsphasen verringern, durch massive Erhöhung der öffentlichen Investitionen und direkte Subventionierung von Unternehmerinvestitionen zur Konjunkturstabilisierung beizutragen. Selbst wenn man also annehmen würde, daß ein solches Konzept öffentliche Förderungsmittel in derselben Höhe wie jetzt beanspruchen würde, ergäbe sich dennoch eine Entlastung des Staatshaushalts.

ANMERKUNGEN

- 1 O. Hobler verweist darauf, daß »die Zinsenvorteile dann wieder kompensiert werden, wenn nach vollständiger Abschreibung der vorzeitig abgeschriebenen Wirtschaftsgüter höhere Steuersätze zur Anwendung gelangen als im Jahr der vorzeitigen Abschreibung, vor allem dann, wenn sinkende Erträge und ungünstige wirtschaftliche Perspektiven die Vornahme von Ersatzinvestition hemmen oder unmöglich machen« (*Steuerliche Aspekte der Industriefinanzierung*, in: »Industriefinanzierung in Österreich«, Wien 1975, S. 57). Sinkende Erträge, die sich negativ auf die Investitionsbereitschaft des Unternehmens auswirken, können jedoch kaum dazu führen, daß das Unternehmen in höhere Bereiche der Steuerprogression gerät.
- 2 Vgl. P. Swoboda, F. Hirschberger, G. Laufke, A. Stepan, H. Uhlir: *Zum Verschuldungsgrad und zur Verschuldungsstruktur der österreichischen Industrieunternehmen*, in: »Wirtschaftspolitische Blätter« 1/76, S. 28.
- 3 Für das Jahr 1973 wurden die Angaben des Statistischen Zentralamts um die dort aus Vergleichbarkeitsgründen (Fusion Vöest und Alpine-Montan) ausgeschiedenen Abschreibungen der Vöest-Alpine AG vermehrt.
- 4 *Reform der österreichischen Wirtschaft. Das Wirtschaftsprogramm der SPÖ*, Wien 1968, S. 66.
- 5 Vgl. A. Uelner *Der Referenten-Entwurf eines Einkommensteuergesetzes*, 1974, Wiedergabe eines am 28. Februar 1972 im »Institut für Finanzwissenschaften und Steuerrecht« gehaltenen Vortrages, Wien 1972, S. 9.
- 6 Vgl. *Vorschläge zur Kapitalmarktpolitik*, 3. Teil, Wien 1966, S. 59 ff.
- 7 Horst Knapp: *Zwischenbilanz. Versuch einer nicht ganz konventionellen Situationsanalyse*, in: »Finanznachrichten« Nr. 27—28/1976, S. 5, vgl. auch H. Haeseler: *Steuerliche Sonderabschreibungen, Investitionsanreiz für Unternehmer?*, in: »Finanznachrichten« Nr. 15/1976.
- 8 K. Aiginger: *Mittelfristige Wachstumsschwankungen in Österreich*, »Quartalshefte der Girozentrale und Bank der Österreichischen Sparkassen AG«, 3—4/1974, S. 14.
- 9 Eine Hinzurechnung zum Fremdkapital ist »schon deshalb nicht gerechtfertigt ... da die Dotierungen auch bei Bestehen von Abfertigungsverpflichtungen meist jenes Ausmaß überschreiten, das bei versicherungsmathematisch genauer Berechnung erforderlich wäre ...« (P. Swoboda, F. Hirschberger, G. Laufke, A. Stepan, H. Uhlir, a. a. O. S. 27).
- 10 *Die Entwicklung des Stamm- bzw. Grundkapitals der österreichischen Kapitalgesellschaften (1967 bis 1971)*, »Mitteilungen des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank« 6/1972.
- 11 Darauf wiesen bereits die Sprecher der damaligen Oppositionsparteien im Nationalrat anlässlich der Beschlußfassung hin (vgl. »Parlamentskorrespondenz« vom 23. Jänner 1969).
- 12 Ab 1973 wurden die 1968 eingeführten »Sonderabgaben vom Einkommen« in den normalen Steuertarif eingebaut.
- 13 Errechnet nach H. Holek: *Die Finanzstruktur von Industrieunternehmen*, in: »Industriefinanzierung in Österreich«, a. a. O. S. 22 (Tabelle 1).
- 14 *Commission of the European Communities: Tax Policy and Investment in the European Community*, Brüssel 1975, S. UK-33.
- 15 Vgl. Ebenda S. 14 f.
- 16 Ebenda S. Ger-60.
- 17 Vgl. Ebenda S. 16 ff.
- 18 Eine ausführliche Darstellung der Entwicklung und Wirkungsweise der Investitionsfonds bis in die sechziger Jahre gibt W. Pfaffenberger: *Investitionssteuerung mit Hilfe steuerfreier Rücklagen*, Duncker & Humblot, Berlin 1969.
- 19 Vgl. W. Pfaffenberger, a. a. O. S. 49—53.
- 20 Vgl. den Bericht der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung« vom 8. Oktober 1975: »Eine direkte staatliche Investitionslenkung besteht nicht«.
- 21 »Arbeiter-Zeitung« vom 27. September 1975.
- 22 W. Pfaffenberger, a. a. O. S. 74.
- 23 »Frankfurter Allgemeine Zeitung« vom 8. Oktober 1975.

- 24 Vgl. »Le Monde« vom 21. Februar 1975.
- 25 Vgl. den dänischen Bericht in der EG-Studie *Tax Policy and Investment in the European Community*, S. Den 12 f.
- 26 Ebenda S. Den 12 f.
- 27 W. Pfaffenberger, a. a. O. S. 57.
- 28 K. Aiginger: *Eigenkapitalausstattung der Industrie in makroökonomischer Sicht*, »Quartalshefte der Girozentrale und Bank der Österreichischen Sparkassen AG«, 1—2/1976, S. 25—42.
- 29 So meint zum Beispiel auch H. Haeseler: »Das antizyklische Investitionsverhalten läßt sich — bezogen auf die privaten Unternehmungen — wohl nur dann realisieren, wenn die in guten Jahren erzielten Gewinne zur Gänze oder großteils thesauriert wurden. Dann kann von dem angesparten Kapital in Rezessionszeiten gezehrt werden bzw. wird die Finanzierung von während des (einzelwirtschaftlichen) Konjunkturabschwunges vorzunehmenden Investitionen dadurch erleichtert.« (a. a. O. S. 3)